

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Schauenburg Bebauungsplan Nr. 65 „Innenbereich Elgershausen“

Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre als Satzung der Gemeinde Schauenburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 „Innenbereich Elgershausen“ gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Satzung

über den Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes

Nr. 65 „Innenbereich Elgershausen“

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634)
2. Der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005
(GVBl. I S. 142) in der jeweils gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.04.2018 folgende Satzung zum Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 65 „Innenbereich Elgershausen“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 65 „Innenbereich Elgershausen“. Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der beiliegenden Karte.

§ 2 Verbote

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 1 dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schauenburg.

§ 4 Übergangsregelung

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

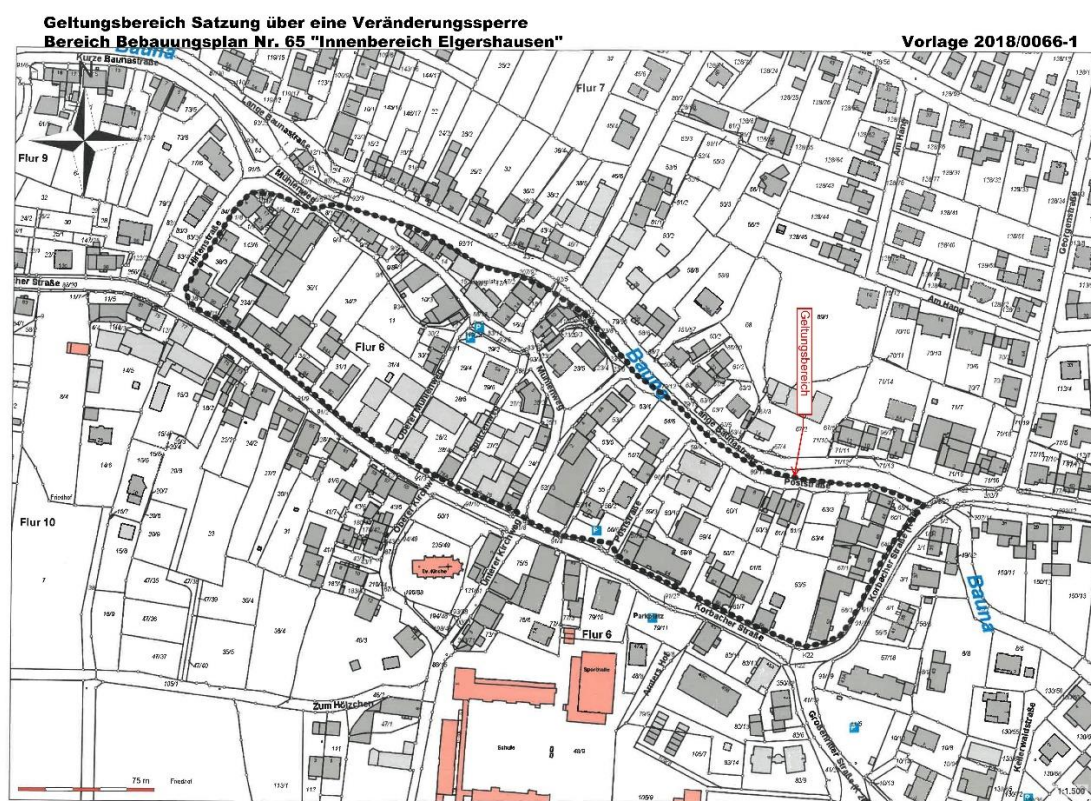
Diese Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet für diesen Bereich, wenn der Bebauungsplan Nr. 65 „Innenbereich Elgershausen“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach zwei Jahren. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist möglich.

Schauenburg, den 01.06.2018

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg

DS

Plätzer, Bürgermeister



Hinweis:

Zur vorstehenden Veränderungssperre wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 des BauGB, die wie folgt lauten, hingewiesen: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg
Michael Plätzer
Bürgermeister